

haben. Für diese Personen kann das Gericht anstelle einer Strafe Erziehungsmaßnahmen festsetzen, die in Art. 63 des Strafgesetzbuches der RSFSR und den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken vorgesehen sind. Das Plenum des Obersten Gerichts der RSFSR wies im Beschluß vom 26.5.1965 die Gerichte auf die Notwendigkeit hin, die Anwendung solcher Erziehungsmaßnahmen in allen Fällen zu prüfen, wo die Besserung des Minderjährigen ohne Festsetzung von Strafmaßnahmen erreicht werden kann.⁴⁷

Staatsanwaltschaft und Gericht können den Minderjährigen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe auch dann befreien, wenn sie seine Sache an die Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger bei den Exekutivkomitees der Rayon-(Stadt-)Sowjets der Deputierten der Werktätigen übergeben. Diese wenden gegenüber den Minderjährigen Maßnahmen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung an.⁴⁸

Die *bedingt-vorfristige Befreiung von der Strafe* ist eine teilweise Befreiung von der weiteren Strafverbüßung bei Freiheitsentzug, Verbannung, Ausweisung und Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug. Anwendungsvoraussetzungen sind: die Verbüßung einer bestimmten Strafzeit sowie das Vorliegen von Beweisen, daß der Verurteilte begonnen hat, sich zu bessern. Die Dauer der tatsächlichen Strafverbüßung schwankt zwischen einem und zwei Dritteln in Abhängigkeit von der Schwere der Straftat und dem Alter des Verurteilten.

Bedingung für die (endgültige) Strafbefreiung ist, daß der Täter im Verlauf des nichtverbüßten Teils der Strafe keine neue vorsätzliche Straftat begeht, wegen der er zu Freiheitsentzug verurteilt wird.

Eine bedingt vorfristige Strafbefreiung ist in drei Fällen ausgeschlossen: bei besonders gefährlichen Rückfalltätern; bei Personen, die früher schon zu Freiheitsentzug wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt und bedingt-vorfristig von der Strafe befreit worden waren, jedoch erneut eine vorsätzliche Straftat begangen haben; bei Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden.

Geringere Anforderungen werden an die bedingt-vorfristige Strafbefreiung Minderjähriger gestellt. Es wird nur die Verbüßung von einem Drittel der Strafe gefordert und es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf die Gefährlichkeit der vom Minderjährigen begangenen Straftat.

Analoge Grundsätze gelten für die Umwandlung des noch nicht verbüßten Teils der Strafe in eine mildere. Sie werden gleichfalls in den allgemeinen Normen über die bedingt-vorfristige Befreiung geregelt.

9.4.6. *Verjährung, Strafaufhebung und Straftilgung*

Die sowjetische Strafgesetzgebung kennt als Arten der Verjährung die Verjährung der Strafverfolgung und die Verjährung der Verwirklichung des Urteils.

⁴⁷ Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 8/1965, S.6 (russ.).

⁴⁸ Vgl. „Ordnung über die Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger“, bestätigt durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 3.6.1967.